

Legal Alert

Änderung des Gesetzes über Sonderwirtschaftszonen

September 2006

Bei einer Sonderwirtschaftszone handelt es sich um einen administrativ ausgegliederten Teil des Staatsgebiets, in dem ein besonderes rechtliches Normsystem gilt, das kraft der Errichtungsurkunde der Sonderwirtschaftszone eingeführt wird. Sie ist ein Institut des Wirtschaftsrechts, das alle Merkmale eines Sondergebiets aufweist.

In den Grenzen der Sonderwirtschaftszone können unterschiedliche wirtschaftliche Tätigkeiten betrieben werden. Ein Unternehmen, das berechtigt wurde, sich in der Sonderwirtschaftszone wirtschaftlich zu betätigen, hat Anspruch auf Steuerfreistellungen und gewisse Präferenzen bei Beschäftigung von Mitarbeitern. Die Verfügungsgewalt über das Gebiet der Sonderwirtschaftszone liegt einerseits bei den Unternehmen und andererseits beim für die Verwaltung der Sonderwirtschaftszone zuständigen Minister. Dem zuletzt genannten obliegt es, über Unternehmen, die in der Sonderwirtschaftszone wirtschaftlich tätig sind, Aufsicht und Kontrolle zu führen.

Am 1. August 2006 unterschrieb der Staatspräsident der Republik Polen das Gesetz vom 23. Juni 2006 über Änderung des aus dem Jahre 1994 stammenden Gesetzes über Sonderwirtschaftszonen.

Die Gesetzesnovelle verfolgt hauptsächlich folgende Ziele:

- **Möglichkeit, das Gebiet der Sonderwirtschaftszone zu erweitern** – weil nun auf den Ministerrat (Regierung) die Befugnis übertragen wurde, die Sonderwirtschaftszone noch vor dem Ablauf der Frist, für die sie errichtet worden ist, aufzuheben, ihr Gebiet zu ändern oder Sonderwirtschaftszonen zusammenzulegen, wobei alle Sonderwirtschaftszonen in Polen insgesamt 12.000 ha nicht überschreiten dürfen
- **Übertragung der Eigentümerberechtigungen in Bezug auf Unternehmen, die die Sonderwirtschaftszonen verwalten, auf den für Wirtschaftsbelange zuständigen Minister** – Der Minister für Wirtschaft ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und Entwicklung der Sonderwirtschaftszonen verantwortlich und soll über Instrumente verfügen, mit denen er die ihm kraft Gesetzes auferlegten Aufgaben erfüllen kann. Kraft der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift („ausgenommen Gesellschaften, in denen die öffentliche Hand [Staatschatz] 100% Aktien oder Geschäftsanteile hält“) wird das Recht des Wirtschaftsministers ausgeschlossen, in der Agencja Rozwoju Przemysłu S.A. (Agentur für Industrieentwicklung) Rechte aus Aktien auszuüben



- **Ausweitung der Möglichkeit, die Mittel aus dem Sonderwirtschafts-zonenfonds (SWZ-Fonds) zur Förderung neuer Investitionen zu nutzen** – es wurde nun möglich gemacht, die Mittel an den Begünstigten kontinuierlich, je nach den im SWZ-Fonds gesammelten Beträgen, zur Verfügung zu stellen. Gemäß bisher geltenden Vorschriften konnte ein Unternehmer, der in einer Sonderwirtschaftszone tätig ist und in Polen eine neue Investition startet, mit den Mitteln aus dem SWZ-Fonds nur einmal gefördert werden, und zwar bis zur Höhe der zum Ultimo der letzten jährlichen Steuerabrechnung gesammelten Mittel
- **Einführung der Möglichkeit, aus den Ressourcen der Anstalt für Agrareigentum den Unternehmen, die Sonderwirtschaftszonen verwalten, Liegenschaften für Investitionszwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen** – eine derartige Lösung soll dem Problem entgegenwirken, dass den Investoren Grund und Boden nur langsam zur Verfügung gestellt werden. Denn das bisher geltende Verfahren war ein großes Hindernis, Standorte für große Fläche beanspruchende Großinvestitionen vom Typ greenfield zu finden (vorwiegend über solche großflächige Liegenschaften verfügt dagegen die Anstalt für Agrareigentum). Die vorgeschlagene Lösung soll die Frist, die für die Bereitstellung von Grund und Boden notwendig ist, beachtlich kürzen

Lösungen, die im neuen Gesetz vorgeschlagen werden, sollen zu einer Verbesserung der Funktionsweise der Sonderwirtschaftszonen und somit zu einer Erleichterung und Vereinfachung des Betriebs der in ihnen angesiedelten Firmen beitragen.

Ansprechpartner:



Tomasz Korczyński
tomasz.korczynski@wierzbowski.pl
tel. (22) 50 50 795